



# SV Horneburg 1948 e.V.

## Jugendordnung

Fassung vom 23.01.2009



### §1 – Name und Mitgliedschaft

§1.1 Mitglieder der Jugendabteilung des SV Horneburg 1948 e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen des Vereins, die Übungsleiter sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§1.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der rechtskräftig unterschriebenen Eintrittserklärung.

Der Hauptvorstand entscheidet jedoch endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Mitgliedschaft.

### §2 – Aufgaben

§2.1 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§2.2 Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
5. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
6. Pflege der internationalen Verständigung

### §3 – Organe

§3.1 Organe der Jugendabteilung des SV Horneburg 1948 e.V. sind:

1. der Vereinsjugendtag

2. der Vereinsjugendausschuss

## **§4 – Vereinsjugendtag**

- §4.1 Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des SV Horneburg 1948 e.V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- §4.2 Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch den Vereinsjugendtag sind:
1. das Verlesen des Protokolls des letzten Vereinsjugendtages
  2. der Jahresbericht des Vereinsjugendleiters
  3. der Kassen- und der Kassenprüfungsbericht
  4. die Entlastung des Vereinsjugendausschusses
  5. die Wahl des Vereinsjugendausschusses
  7. Anträge
- §4.3 Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins statt. Er wird von dem/der Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- §4.4 Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt:
1. wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert.
  2. wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsjugendausschuss beantragt.
- Ist dieses geschehen muss ein außerordentlicher Jugendtag mindestens vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages stattfinden.
- §4.5 Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- §4.6 Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- §4.7 Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## §5 – Vereinsjugendausschuss

§5.1 Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

1. Jugendleiter/in
2. Stellvertretende/r Jugendleiter/in
3. Jugendgeschäftsführer/in
4. Jugendkassierer/in
5. Jugendschriftführer/in
6. Zwei Jugendsprechern/innen, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens das 13., jedoch höchstens das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vereinsjugendausschuss ist berechtigt bis zu 3 Beisitzer zu benennen, die in den Sitzungen des Vereinsjugendausschusses Stimmrecht besitzen.

§5.2 Der/Die Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Der/Die Jugendleiter/in ist gemäß § 16 der Vereinssatzung Mitglied des Hauptvorstandes des SV Horneburg 1948 e.V.

§5.3 Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses Nr. 1 bis 5 des § 5.1 werden von dem Vereinsjugendtag auf die Dauer von zwei Jahren, die Jugendsprecher/innen für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

§5.4 In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Jugendsprecher/innen dürfen jedoch höchstens das 17. Lebensjahr und müssen mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben.

§5.5 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Hauptvorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

§5.6 Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal pro Quartal. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Jugendleiter/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§5.7 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung, der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

- §5.8 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **§6 – Änderung der Jugendordnung**

- §6.1 Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§7 – Wettkampf und Spielordnung**

- §7.1 Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes (FLVW) sowie des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## **§8 – Inkrafttreten**

- §8.1 Diese Jugendordnung wurde auf dem ordentlichen Vereinsjugendtag am 17.01.2009 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 23.01.2009 bestätigt.